

ALLGEMEINE HINWEISE

MELDUNGEN:

Meldungen zur Teilnahme an einer Wettfahrt oder Wettfahrtserie werden unter dem Vorbehalt einer verbindlichen Erklärung zum Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung und Unterwerfungsklausel angenommen. Alle Eigner/ Steuerleute der gemeldeten Boote sowie deren sämtliche Crewmitglieder sind persönlich verpflichtet, bis zu einem Zeitpunkt von 30 Minuten vor dem 1. Start zur gemeldeten Wettfahrt dem Veranstalter mitzuteilen, dass der Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung und Unterwerfungsklausel gemäß Ausschreibung nicht vereinbart oder nicht akzeptiert wurde. Ein fehlender Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung und Unterwerfungsklausel führt zur Zurückweisung der Meldung und zum Startverbot. **Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme an der Regatta ausgeschlossen.**

MELDEGELD:

Mit Angabe der Kennnummer, Klasse und Segelnr. bitte ausschließlich auf das Konto des jeweils veranstaltenden Vereins:

Kto. Hamburger Segel-Club e.V, Hamb. Sparkasse
IBAN DE26 2005 0550 1238 1286 13 BIC HASPDEHHXXX

Kto. Norddeutscher Regatta Verein, Hamb. Sparkasse
IBAN DE63 2005 0550 1238 1619 94 BIC HASPDEHHXXX

WANDERPREISE:

Die Gewinner der Wanderpreise sind verpflichtet, die Preise dem veranstaltenden Verein vier Wochen vor Beginn der Wettfahrtserie wieder zuzustellen.

Wanderpreise müssen graviert und in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Eventuelle Gravur- oder Aufarbeitungskosten gehen zu Lasten des letzten Gewinners.

LIEGEPLÄTZE, SLIP u. KRAN:

gebührenfrei beim jeweils veranstaltenden Verein.

ALLGEMEINE SEGELANWEISUNGEN

1. REGELN

1.1. Die Wettfahrten werden nach den RRS (Racing Rules of Sailing) von World Sailing (ehem. ISAF), neueste Ausgabe, den Ordnungsvorschriften des DSV, den Klassenvorschriften der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung und diesen Segelanweisungen gesegelt.

1.2. Das Schutzkonzept zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist Teil dieser Segelanweisungen.

1.3. Auf der Alster gelten die SeeSchStrO, die KVR und die HVO gegenüber Nicht-Regattaseglern. (Rechts-vor-Links-Verkehr, Fahrgastschiffe und Schleppzüge dürfen nicht behindert werden).

1.4. Auf der Alster sind nur Boote mit biozidfreien Unterwasseranstrichen zugelassen (gesetzliche Verordnung).

1.5. Werbung ist auf der Alster durch §10a des Hamburgischen Wassergesetz verboten. Dies gilt auch für werbende Aufschriften/Logos auf den Rümpfen und/oder Segeln der Teilnehmerboote. Das Wettfahrtkomitee kann Boote, die gegen diese Auflage verstoßen ohne Anhörung von allen Wettfahrten disqualifizieren, dies ändert RRS 63.1.

1.6. Messbriefe müssen alle teilnehmenden Boote bereithalten gem. RRS Regel 78.

1.7. Die teilnehmenden Boote müssen den Forderungen des Anhangs G der RRS entsprechen, der Klassenzeichen, Nationalitätsbuchstaben und Nummern auf Segeln verbindlich regelt.

1.8. Steuerleute und Mannschaft müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die World Sailing-Zulassung gem. RRS 75.2 besitzen. Die Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für die Alster vorgeschriebenen Führerscheins sein (Ergänzung RRS Regel 46 und 75).

2. BEKANNTMACHUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER SEGELANWEISUNGEN

2.1. Die Segelanweisungen können durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des jeweils veranstaltenden Vereins geändert werden. Änderungen werden spätestens eine Stunde vor dem Starttermin der nächsten Wettfahrt ausgehängt und durch Setzen der Flagge „L“ am Signalmast des jeweiligen Veranstalters angezeigt.

3. BAHN

3.1. Bahnen gemäß „Sonderbahnen Alster“:
(HSC: gelbe, NRV: rote Zylindertonnen).

Die Bahnentafel (weiße Tafel mit schwarzer Zahl) wird beim Ankündigungssignal auf dem Startschiff gesetzt.

3.2. Eine kurze Bahn wird beim Ankündigungssignal durch Setzen der Flagge „K“ angezeigt.

4. EINSCHRÄNKUNGEN DER BAHN

4.1. Sind Regattabahnen für Ruderer oder Kanuten abgesteckt und an der äußeren Ecke durch eine Flagge gekennzeichnet, dürfen diese nicht durchsegelt werden. Nichtbeachtung kann in Abänderung RRS 63.1 zur Disqualifikation ohne Protestverhandlung führen.

5. START

5.1. Die Wettf. werden gem. RRS 26 und 30 gestartet.

5.2. Die Startlinie wird gebildet durch den schwarz-weißen Mast auf dem Startschiff und der Startlinienbegrenzungsboje mit gelber Flagge.

5.3. Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden in Ergänzung RRS 28.1 als DNS (nicht gestartet) gewertet.

6. ZIEL

6.1. Die Ziellinie ist begrenzt durch zwei Bojen mit gelben Flaggen bzw. einer Boje mit gelber Flagge und dem Peilmast eines Zielschiffes gemäß Sonderbahnkarte.

7. ENDE DER WETTFAHRT, ZEITBEGRENZUNG

7.1. Boote, die ihre Wettfahrt beenden und durch das Ziel gehen, ohne ihre Bahn gem. RRS 28 abgesegelt zu haben, werden in Abänderung RRS 63.1 als DNF gewertet.

7.2. Die Wettfahrt einer Klasse wird spätestens 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als DNF gewertet.

7.3. Das Ende der Wettfahrt wird durch Niederholen der Flagge „blau“ angezeigt.

8. LETZTE STARTMÖGLICHKEIT

8.1. Die letzte Startmöglichkeit wird gesondert in den jeweiligen Segelanweisungen festgelegt. Ansonsten gilt 14:00 Uhr des letzten geplanten Tages der Serie.

9.1. In Abänderung RRS 44.2 gilt für Kielboote nur eine Ein-Drehung-Strafe.

10. PROTESTE UND ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHUNG

10.1. Proteste sind schriftlich formuliert unter Benutzung des offiziellen Formulars innerhalb von 45 Minuten nach letztem Zieldurchgang (bei direkt aufeinander folgenden Wettfahrten der letzte Zieldurchgang der letzten Wettfahrt) der Klasse im Regattabüro des veranstaltenden Clubs einzureichen. Die Protestverhandlung findet unmittelbar nach Ende dieser Frist bzw. nach Aushang am „Schwarzen Brett“ statt.

10.2. Die Einteilung einer Klasse in Gruppen ist kein Protestgrund.

10.3. Anhang P gilt für alle Wettfahrten.

11. WERTUNG

11.1. Punktwertung nach Low-Point-System gem. RRS Anhang A. Ein Streicher ab der 4. Wettfahrt, wenn in der Ausschreibung nicht anders vorgesehen.

12. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

12.1. Boote, die die Wettfahrt aufgeben, müssen dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Regattabüro melden. Nichtbeachtung kann zum Ausschluss aus der Wettfahrt oder der Wettfahrtsreihe führen.

13. MANNSCHAFTSWECHSEL

13.1. Steuermannwechsel ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher schriftlich im Regattabüro angezeigt und von der Wettfahrtleitung / Jury genehmigt werden.

14. PREISE

14.1. Eine Preisverteilung findet unmittelbar nach Beendigung der letzten Wettfahrt im Clubhaus des veranstaltenden Vereins statt.

14.2. Punktpreise werden nach folgendem Schlüssel für die Mannschaften vergeben:

Zahl der Meldungen		Preise
1 - 4		1
5 - 8	jedes 4. Boot	2
9 - 12	erhält einen Preis	3
13 - 16		4
17 - 21		5
22 - 26	jedes 5. Boot	6
27 - 31	erhält einen Preis	7
32 - 36		8
37 - 42		9
43 - 48	jedes 6. Boot	10
49 - 54	erhält einen Preis	11
55 - 60		12

14.3. Preise werden nicht nachgeschickt. Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Regatta abgeholt werden. Preise werden vergeben nach Stand der Meldungen bei Meldeschluss.

15. VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

15.1. Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Die Haftung des Veranstalters für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist mit

Ausnahme von fahrlässig und vorsätzlich verursachten Verletzungen ausgeschlossen. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtsregeln von World Sailing (ISAF), die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Spätestens beim Einchecken hat der Schiffsführer eine Haftungsfreizeichnung für den Eigner, für sich und für die Crew gegenüber dem Veranstalter und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterzeichnen.

Die Teilnehmer erklären sich mit der Speicherung der notwendigen Daten einverstanden, die sich aus der Anmeldung zur Regatta ergeben, sowie mit der Veröffentlichung der in den Ergebnislisten enthaltenen personenbezogenen Daten und der Veröffentlichung von regattabezogenen Fotos in Printmedien und Webseiten der Veranstalter.

Die Teilnehmer verpflichten sich, die Bestimmungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Regeln des Schutzkonzepts zu beachten und einzuhalten.

16. VERSICHERUNG

16.1. Für jedes teilnehmende Boot muss eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Versicherungsnachweis ist dem Veranstalter auf Verlangen zu erbringen. Ohne gültige Haftpflichtversicherung besteht ein Startverbot. Die Höhe der Versicherung wird in den jeweiligen Segelanweisungen festgelegt und ist nachzuweisen.

WETTFAHRTSIGNALE gem. RRS (Bestandteil der Segelanweisungen)

Bedeutung:	Optisches Signal:	Akustisch:
Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“	Flagge „L“ (an Land)	↑ •
Dem Startschiff folgen	Flagge „L“ (auf dem Wasser)	↑ •
Startverschiebung	Antwortwimpel „AP“	↑ • • ↓ •
Ankündigung (5 Min. vor dem Start)	Zahlenwimpel oder Klassenflagge	↑ • ↓ •
Vorbereitung (4 Min. vor dem Start)	Flagge „P“, „I“, „Z“, „U“ oder „schwarz“	↑ • ↓ —
Kurze Bahn gem. Bahnkarte	Flagge „K“	
Einzelrückruf	Flagge „X“	↑ •
Allgemeiner Rückruf	1. Hilfsstander	↑ • • ↓ •
Abbruch mit der Absicht neu zu starten	Flagge „N“	↑ • • • ↓ •
Abbruch, weitere Signale an Land	Flagge „N“ über „H“	↑ • • •
Bahnm. Ersatz, Boot mit dieser Flagge runden	Flagge „M“	— — — wiederholt
Bahnänderung	Flagge „C“	— — — wiederholt
Schwimmweste anlegen	Flagge „Y“	↑ •
Bahnabkürzung, Ziel zw. Bahnm. u. Zielschiff	Flagge „S“	↑ • •
Zielflagge	Flagge „blau“	
Es erfolgt im Anschluß eine weitere Wettfahrt	Flagge „blau“ über „L“	